Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten betreffend

die zentrale Berücksichtigung von Demenz bei der Pflegereform und beim Pflegegeldsystem sowie die Abschaffung des sogenannten "Differenzruhens"

Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Oö. Landesregierung wird ersucht, sich bei der Bundesregierung einerseits dafür einzusetzen, das Thema Demenzbetreuung zu einem wesentlichen Kapitel der derzeit in Ausarbeitung befindlichen Pflegereform zu machen. Demenz soll stärker bei der Pflegegeldeinstufung berücksichtigt und das "Differenzruhen" soll abgeschafft werden.

Begründung

Angesichts der stark steigenden Fallzahlen entwickelt sich Demenz zu einer immer größeren Herausforderung im Sozial- und Pflegebereich. Das prognostizierte schnelle Ansteigen der Zahl an Demenzkranken bringt insbesondere stationäre und mobile Betreuungseinrichtungen unter Druck. Ebenso wird es für pflegende Angehörige immer schwieriger, die Betreuung zu Hause zu gewährleisten. Bei der Ausrollung der Maßnahmen der österreichischen Demenzstrategie muss klargestellt sein, welche Schwerpunkte gesetzt werden und wie die Finanzierung sichergestellt wird.

Die Pflegegeldeinstufung erfolgt österreichweit durch die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) auf Basis des individuellen Pflegebedarfs in Stunden pro Monat und hat neben der finanziellen Erleichterung der Pflege daheim auch zwei massive Auswirkungen auf den Betrieb der oö. Alten- und Pflegeheime:

Einerseits basiert die Finanzierung des Alten- und Pflegeheimbetriebs zu einem guten Teil auf dem Übergang des Pflegegeldes an den Regionalen Träger Sozialer Hilfe, andererseits wird auch die Personalausstattung im Rahmen des Mindestpflegepersonalschlüssels auf Basis der Pflegestufen der jeweiligen HeimbewohnerInnen bemessen.

Durch die Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes geht der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens aber bis zu 80%, auf den jeweiligen Kostenträger (in Oberösterreich Sozialhilfeverband oder Statutarstadt) über. Der pflegebedürftigen Person selbst hat ein Taschengeld zu verbleiben, das 10% des Pflegegeldes der Stufe 3 entspricht. Wenn zwischen der Höhe des Taschengeldes und den 80% des Pflegegeldes ein Restbetrag verbleibt, so verbleibt dieser Differenzbetrag jedoch It. Bundespflegegeldgesetz beim Bund, was als "Differenzruhen" bezeichnet wird. Diese bundesseitig eingesparten Mittel würden jedoch den Regionalen Trägern Sozialer Hilfe finanziell stark nutzen, weshalb der Bund aufgefordert werden soll, diese Maßnahme zu beenden.

Durch die Systematik des Mindestpflegepersonalschlüssels bemisst sich die Personalausstattung eines Heimes auf Basis der jeweiligen Pflegestufen der konkreten BewohnerInnen. Entsprechend der aktuellen Rechtslage wird bei der Pflegegeldeinstufung eine diagnostizierte Form von Demenz von der PVA mit einem pauschalen Zuschlag von 25 Stunden pro Monat gewertet. In der Praxis führt diese Pauschalregelung dazu, dass eine demente Person durch den 25-Stunden-Zuschlag eine Gesamtstundenanzahl erreicht, die eine Einstufung in der nächst-höheren Pflegestufe zur Folge hat, oder dieser Zuschlag reicht nicht für eine höhere Einstufung und bleibt ohne reale Auswirkung.

Der Anteil von an Demenz erkrankten SeniorInnen steigt kontinuierlich. Aktuelle wissenschaftliche Studien gehen davon aus, dass derzeit bereits ca. 80% der BewohnerInnen in Alten- und Pflegeheimen eine kognitive Einschränkung haben, die meisten von ihnen eine Form von Demenz. Aus der Praxis ist bekannt, dass demente BewohnerInnen mit niedrigeren Pflegestufen für das Personal in Alten- und Pflegeheimen meist betreuungsintensiver sind als BewohnerInnen, die eventuell eine höhere Pflegestufe besitzen. Ähnlich geht es den pflegenden Angehörigen, der Großteil alter Menschen wird zu Hause gepflegt. Entsprechender Mehraufwand ist notwendig, wenn zu Pflegende von Demenz betroffen sind. Der pauschale 25-Stunden-Zuschlag für Demenzerkrankte wirkt sich weder in der häuslichen Pflege noch bei der Personalausstattung in den Alten- und Pflegeheimen adäquat aus. Aus diesen Gründen scheint es notwendig, dass der Bund eine neue Regelung findet, wie Demenz bei der Pflegegeldeinstufung künftig besser und treffsicherer abgebildet werden kann.

Die beiden im Beschlusstext genannten Maßnahmen sollen dazu führen, die Betreuungsqualität in den Alten- und Pflegeheimen zu erhöhen und die finanzielle Absicherung der Pflege daheim sowie des Alten- und Pflegeheimbetriebs durch den Bund zu verbessern.

Linz, am 21. Jänner 2021

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Margreiter, Müllner, Peutlberger-Naderer, Bauer, Weichsler-Hauer, Promberger, P. Binder, Krenn, Lindner, Rippl, Schaller

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Hattmannsdorfer, Dörfel, Kirchmayr, Hingsamer, Manhal, Froschauer, Oberlehner, Kölblinger, Rathgeb, Scheiblberger

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr, Wall

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN) Bors, Schwarz, Böker, Hirz